

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand: 01/2002
		Seite: 1

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Salzkotten
vom 16. Oktober 1986**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Kostenspaltung
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung des Beitrages
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand:	01/2002
		Seite:	2

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 13. Oktober 1986 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) kombinierte Geh- und Radwege,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand: 01/2002
		Seite: 3

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand:	01/2002
		Seite:	4

anrechenbare Breiten

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Bauge- bieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außen- bereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	50 v. H.
<u>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	30 v. H.

	STADT SALZKOTTEN		Ortsrecht Ziffer:	631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen		Stand:	01/2002
			Seite:	5

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn		8,50 m		8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	1,70 m	je	1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je	2,50 m	je	2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je	2,50 m	je	2,50 m	50 v. H.
e) Kombiniertes Geh- und Radweg		3,00 m		3,00 m	40 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung		-		-	10 v. H.

4. Hauptgeschäftstraßen

a) Fahrbahn		7,50 m		7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	1,70 m	je	1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je	2,00 m	je	2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je	6,00 m	je	6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung		-		-	40 v. H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung		9,00 m		9,00 m	50 v. H.
--	--	--------	--	--------	----------

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand: 01/2002
		Seite: 6

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung
und Oberflächen-
entwässerung

3,00 m

3,00 m

60 v. H.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)

einschl. Beleuchtung
und Oberflächen-
entwässerung

wird durch Einzelsatzung festgesetzt

8. Sonstige Mischflächen

einschl. Beleuchtung
und Oberflächen-
entwässerung

wird durch Einzelsatzung festgesetzt

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand: 01/2002
		Seite: 7

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. s) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken oder gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,
- h) Sonstige Mischflächen: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden können, jedoch ohne Beschilderung gem. § 42 Abs.4 a StVO.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand:	01/2002
		Seite:	8

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas Anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

A

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand:	01/2002
		Seite:	9

- | | |
|---|------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies zugrunde zu legen.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden die Grundstücksflächen mit Nutzungsfaktor 0,8 angesetzt.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschösszahl noch Grundstücksflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung i. S. v. § 34 BauG überwiegend (prägend) vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschösszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand:	01/2002
		Seite:	10

C

Werden in einem Abrechnungsgebiet außer ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, die in Absatz 8 (1) Nrn. 1 bis 6 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber eine Nutzung nach Satz 1 zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der näheren Umgebung i. S. v. § 34 Bundesbaugesetz die in Satz 1 genannten Nutzungsarten überwiegend (prägend) vorhanden sind.

D

- (1) Wird ein Grundstück von zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, und erhält eine dieser Straßen oder Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Straße oder Anlage bereits besitzt, werden die sich nach den Absätzen A – C ergebenden Berechnungsdaten hinsichtlich dieser Ausstattung nur zu 60% angesetzt.
- (2) Die Vergünstigungsregelung nach D Abs. 1 gilt nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand: 01/2002
		Seite: 11

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 631
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	Stand: 01/2002
		Seite: 12

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Salzkotten vom 23.11.1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.1982 außer Kraft.